Artifel 27. Dei ichesselben bes Contracts. — Der Grichpselbe des Contractes, wer verlichen ebenstoopl auf Erfüllung als auf Aufpebung ben Contractes gestagt werden kann, sinder nur dann eines Amendung, wenn der Contraften zur Zeit der Gebung in dem Verschesbeziefe fich anweiend befindet, in meldem der Contract geschlichen worden ist oder im Erstüllung adem ist.

Areitel 28. Die Rlaufel in einem Wechfelbriefe ober eine Berichreibung nach Bechfelrecht, modurch fich ber Schulbner ber Gerichtsburfeit eines jeben Gerichts unterwieft, ein offen Bezieft er nach ber Berfallziet anzurerffen fit, rotrb als giltig anerkannt und begrünber bie Bullabitafeit eines Gerichts agsen ben in feinem Beziefe anzurerfinden Schulbner.

Aus bem ergangenen Ertennmiffe foll feibft bie Personalexecution gegen ben Schulbner bei ben Berichten bes anbern Staates vollflerett merben.

Zeritet 29. Berichen ab ber geichte nu Bermaltung. — Dir bem Der eiftigsfalube, unter meldem Demand fermbes Gut ober Bermbagbe benbetiglichgitet ober vorwalter bat, muß er auch auf die aus einer fichen Monitaliteilen ausgestleite Riage fich ein fasse, fo fange nicht bie Monitaliteiten vollig bernbigt und dem Mermalter über bie abgofere Rechuma gutirer ift.

Denn baber ein aus ber quittiren Rechnung verbliebener Ruchtand gesorbert ober eine eribeile Quittung angesochen wird, so fann biefes nicht bei bem vormaligen Gerichtestande ber geschieben Wermaltung geschieben.

Leitel 30. Saterention. — 3rde Jutermeilen, bie nicht eine besindere gu ichmeteinde Rechtschafe in einen schon andfinigien Proesse einmisch, sie eine gestaut oder accessische ertreift den Allger oder dem Bestauten, son nach vorgänigiger Gereinunftundigung oder ohn biefelbe geschon, begründer zegen den ausländischen Jutervenienten die Berichte Statel ist Genache, in welchen ber Abuppreecht gestigte wied.

Areitel 31. Wirtung ber Rechtschangigteit. — Cobold vor irgmb einem in bem bisperigen Areitelm bestimmten Gerichtsflunte eine Sache erchtschängig geworben if, o ist ber Streit bastelbs zu beendigen, ohne bag die Rechtschangigteit durch Werindberung bes Wolmilibers ober Ausemblartes bes Belowingen werben werben fommte.

Die Rechtsbangigfeit einzelner Rlagesachen wird burch bie legale Infinuation ber Labung jur Ginlaffung auf Die Rlage für begründet erfanut.

2) Rudfictlich ber Berichtsbarteit in nicht ftreitigen Rechtsfachen.

Arrifel 32. Alle Rechtsgeschafte nuter Lebenben und auf ben Tobesfall werben, mas bie Bultigtelt berselben rudfichtlich ihrer Form betrifft, nach ben Gefeben bes Ortes beute